

Statuten für den Tennisclub Feldkirchen (TCF)

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- 1.1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Feldkirchen (TCF).
- 1.2. Der Verein hat den Sitz in Feldkirchen.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf den Raum Feldkirchen. Er verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke.

2. Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder, Pflege des Tennissports für alle Altersstufen.

Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehen sind:

- 2.1. Ideelle Tätigkeiten
 - 2.1.1. Zusammenfassung und Wahrung der Interessen des Tennissports in Feldkirchen.
 - 2.1.2. Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten des Tennissports gegenüber Ämter, Behörden und den übergeordneten Sportorganisationen, insbesondere in den durch das Landessportgesetz bestimmten Ausschüsse.
 - 2.1.3. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen wie Turnieren, Vereinswettspielen, Meisterschaften in Zusammenarbeit mit dem Kärntner Tennisverband.
 - 2.1.4. Förderung und Ausbildung des Jugendsportes durch Abhaltung von Training, Kursen und Jugendwettkämpfen durch staatlich geprüfte Tennisinstruktoren.
 - 2.1.5. Erwerb und Errichtung, sowie Pflege von Sportanlagen.
 - 2.1.6. Durchführung von geselligen Veranstaltungen.
- 2.2. Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel
 - 2.2.1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - 2.2.2. Erträge aus Veranstaltungen.
 - 2.2.3. Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
 - 2.2.4. Subvention von Sportverbänden und öffentlichen Stellen.
 - 2.2.5. Erträge aus dem Sportbetrieb aus den Tennisanlagen.

Die Mittel dürfen nur für die in den Satzungen angeführten Zwecke verwendet werden.

3. Mitglieder

3.1. Arten der Mitgliedschaft

3.1.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle tennissporttreibenden Personen sein, sofern sie den vereinsgesetzlichen Bedingungen entsprechen.

3.1.2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

3.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages und durch den Vereinsvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

3.3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

3.3.1. Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen; er muss jedoch dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber. Für Übertrittsbestimmungen (Mannschaftsspieler und Jugendliche) wird die ÖTV Wettspielordnung in der jeweils gültigen Fassung herangezogen.

3.3.2. Streichung

Wird der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 1. Juni des laufenden Jahres eingezahlt, so kann der Vorstand eine Streichung des Mitgliedes vornehmen.

3.3.3. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Pflichten.

3.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu.

Die Mitglieder haben das Recht, in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung und zwar binnen 4 Wochen ab dem Einlangen des Verlangens entsprechend zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Errichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

4. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich zum Ende der Freiluftsaison im September/Oktobre statt.

- a) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentliche Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsprüfer stattzufinden. In vorangegangenen Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung 2 Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- b) Sowohl zu den ordentliche wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Clubvorstand.
- c) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- d) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Dringlichkeitsanträge - die erst bei der Generalversammlung gestellt werden - können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 2/3 der Stimmberechtigten zustimmen.
- e) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 3.4. der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung eines Stimmrechtes ist nicht zulässig. Die Generalversammlung ist beschlussfähig wenn zum ausgeschriebenen Termin mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten

anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so findet eine 1/4 Stunde später eine außerordentliche Generalversammlung statt, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.

- f) Die Wahlen und die Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmung über die Wahlen werden grundsätzlich mit Stimmzettel durchgeführt, über Zuruf nur dann, wenn keiner der Stimmberechtigten dagegen Einspruch erhebt. Die Wahlen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so hat eine engere Wahl stattzufinden.
- g) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann. Wenn dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

4.1. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

5. Der Vorstand

5.1. Der Vorstand besteht aus.

- dem Obmann
- dem Präsidenten
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- dem Sportwart sowie höchstens
- 2 Beiräten (Elternbeirat, Hallenbeirat)

- (a) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (b) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anders wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (c) Der Vorstand wird vom Obmann schriftlich und/oder mündlich einberufen. Wenn dieser verhindert ist, vertritt ihn das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend sind.
- (e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (f) Den Vorsitz führt der Obmann. Ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (g) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (h) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes, mit einer 2/3 Mehrheit seiner Funktion entheben.
- (i) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der neuen Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

5.2. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Erstellen des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- (b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- (c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern,
- (e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

5.3. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- 5.3.1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Sämtliche schriftliche Ausfertigungen werden vom Obmann gezeichnet. Geldgeschäfte des Vereins darf der Obmann bzw. der Kassier allein anordnen und durchführen, jeweils vorbehaltlich eines anderweitigen Beschlusses des Vorstandes.
- 5.3.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
- a) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung alleine Anordnungen zu treffen; diese dürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
 - c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

6. Die Rechnungsprüfer

- 6.1. Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 6.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 6.3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 5.1.a. -i. sinngemäß.

7. Das Schiedsgericht

- 7.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 7.2. Das Schiedsgericht stellt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 7.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

8. Auflösung des Vereines

- 8.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Pkt. 4. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 8.2. Der Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und in einer für amtliche Verlautbarung bestimmten Zeitung veröffentlichen.
- 8.3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder Wegfall des Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form Vereinsmitgliedern zugute kommen.
- 8.4. Das allenfalls vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadtgemeinde Feldkirchen zu übergeben.